§ 50 Zwischenbeurteilung, Zurücktreten

(1) [1]Spätestens zwölf Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsanstalt schriftliche Zwischenbeurteilungen, in denen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Anwärterinnen und Anwärter gewürdigt werden. [2]Dabei werden die Äußerungen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter und der Personen, denen die Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung zugewiesen waren, berücksichtigt. [3]Die Zwischenbeurteilungen schließen mit einer Note nach § 10 Abs. 2 ab und stellen fest, ob unter Berücksichtigung der Leistungen in der Fachpraxis und in der Fachtheorie das bisherige Ausbildungsziel erreicht ist. [4]Die Kriterien für die Zwischenbeurteilung und für das Erreichen des Ausbildungsziels werden von der Justizvollzugsakademie festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. [5]Die Zwischenbeurteilung ist den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich bekannt zu geben.

(2) [1]Wird das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, wird die Anwärterin oder der Anwärter in den nächstfolgenden Ausbildungsjahrgang aufgenommen und nimmt an den weiteren Ausbildungsveranstaltungen dieses Jahrgangs teil. [2]Anwärterinnen oder Anwärter, die das zweite Mal das Ausbildungsziel nicht erreichen, sind aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen. [3]Ausnahmen kann das Staatsministerium zulassen.